



Online Magazin IAB-Forum

Eingliederungsvereinbarung

1. Dezember 2017

Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich verpflichtet zur Unterstützung ihrer Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten eine Eingliederungsvereinbarung mit den bei ihr gemeldeten Arbeit- und Ausbildungsuchenden, Arbeitslosen sowie erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen zu schließen. In ihr soll bestimmt werden, welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit die leistungsberechtigte Person erhält, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind. Festgelegt wird auch, wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Verwandte Artikel:

- [Sanktionen in der Grundsicherung – was eine Reform anpacken müsste](#)
- [Stetes Spannungsfeld: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende muss unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht werden](#)
- [„Wir brauchen einen verstärkten Dialog zwischen Politik und Wissenschaft.“ Ein Interview mit Vanessa Ahuja](#)
- [Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren](#)
- [Bürgergeld-Reform: Der Kooperationsplan soll die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Eine gute Idee?](#)

Zitationshinweis

(2017): Eingliederungsvereinbarung , In: Online Magazin IAB-Forum 1. Dezember 2017, <https://iab-forum.de/glossar/eingliederungsvereinbarung/>, Abrufdatum: 25. April 2026

Lizenzhinweis

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0):

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>